

Zivilrechtsprechung: Verfassungsrechtliche Mindestanforderungen

- Zugang zum Gericht, Justizgewährleistung:
Art. 19 IV GG
- Rechtliches Gehör, faires Verfahren:
Art. 103 I GG
- Bindung an Recht und Gesetz: Art. 20 III GG
- Unabhängigkeit und Unparteilichkeit:
Art. 92 GG, Art. 97 I GG

Art. 6 (1) EMRK

„Jede Person hat ein Recht darauf, dass über Streitigkeiten in bezug auf ihre zivilrechtlichen Ansprüche und Verpflichtungen ... von einem unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhenden Gericht in einem fairen Verfahren, öffentlich und innerhalb angemessener Frist verhandelt wird.“

Recht auf rechtliches Gehör

Gegenstand:

- Tatsachenvortrag
- Rechtsstandpunkte
- Beweisangebote

Rechtsfolge:

- Gericht muss Ausführungen zur Kenntnis nehmen
- Gericht muss sie in Erwägung ziehen
- Gericht muss angebotene Beweise erheben

Unabhängigkeit und Unparteilichkeit

- **Unabhängigkeit** von Exekutive, Legislative und politischen Parteien
- **Unparteilichkeit**,
subjektive richterliche Einstellung

Rechtsgrundlagen

vgl. Art. 97 GG zu Entlassungen und Versetzungen
vgl. §§ 41 ff ZPO Befangenheitsvorschriften

Zivilrechtsprechung: Weitere Verfahrensgrundsätze

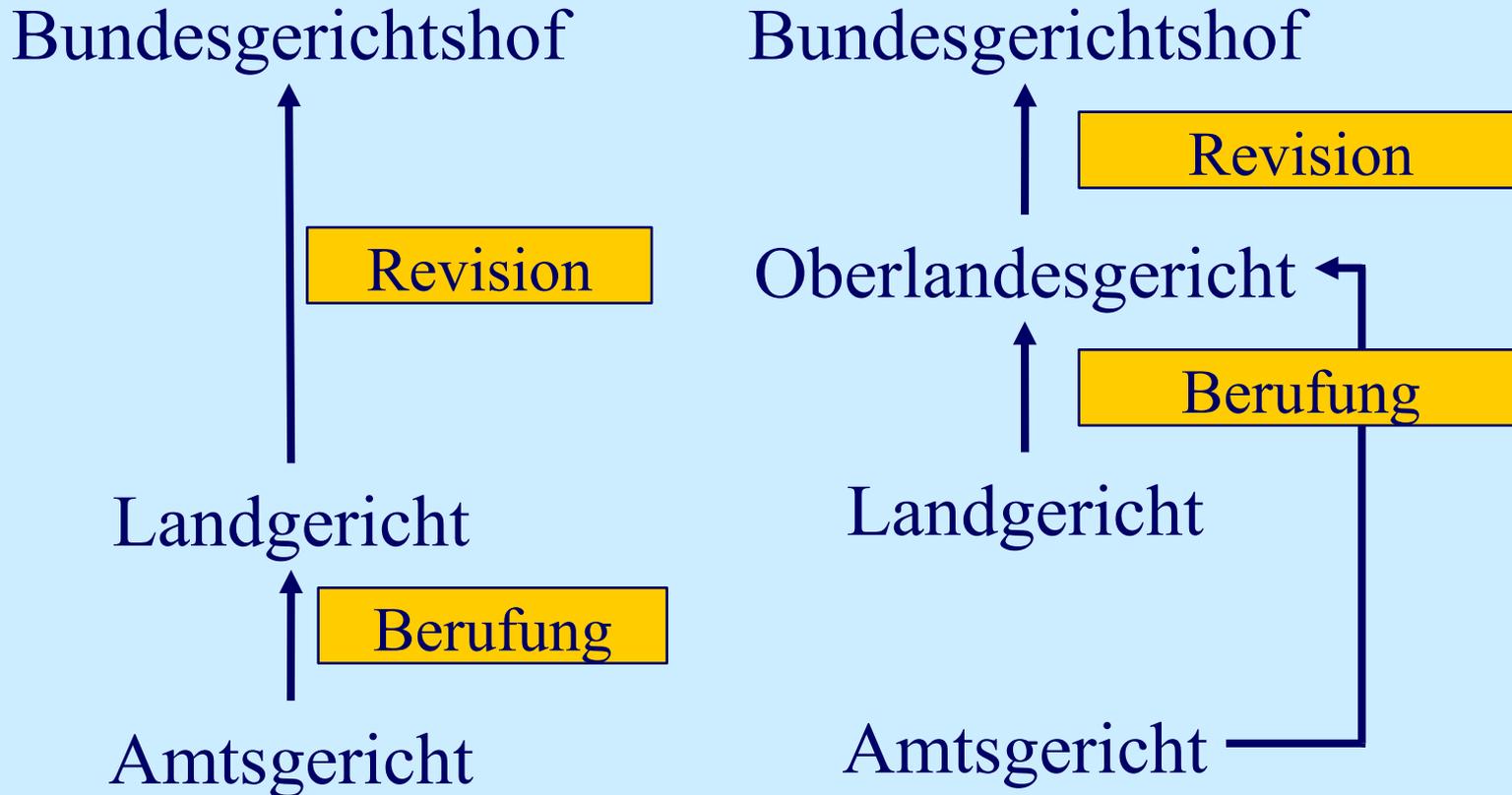
- Öffentlichkeit: § 169 GVG
- Kontrolle und Begründung von Entscheidungen?
- Mündlichkeit und Schriftlichkeit
- Unmittelbarkeit
- Dispositionsmaxime
≠ Offizialmaxime
- Verhandlungsmaxime/Beibringungsgrundsatz
≠ Inquisitionsmaxime/Untersuchungsgrundsatz

Das Dispositionsprinzip

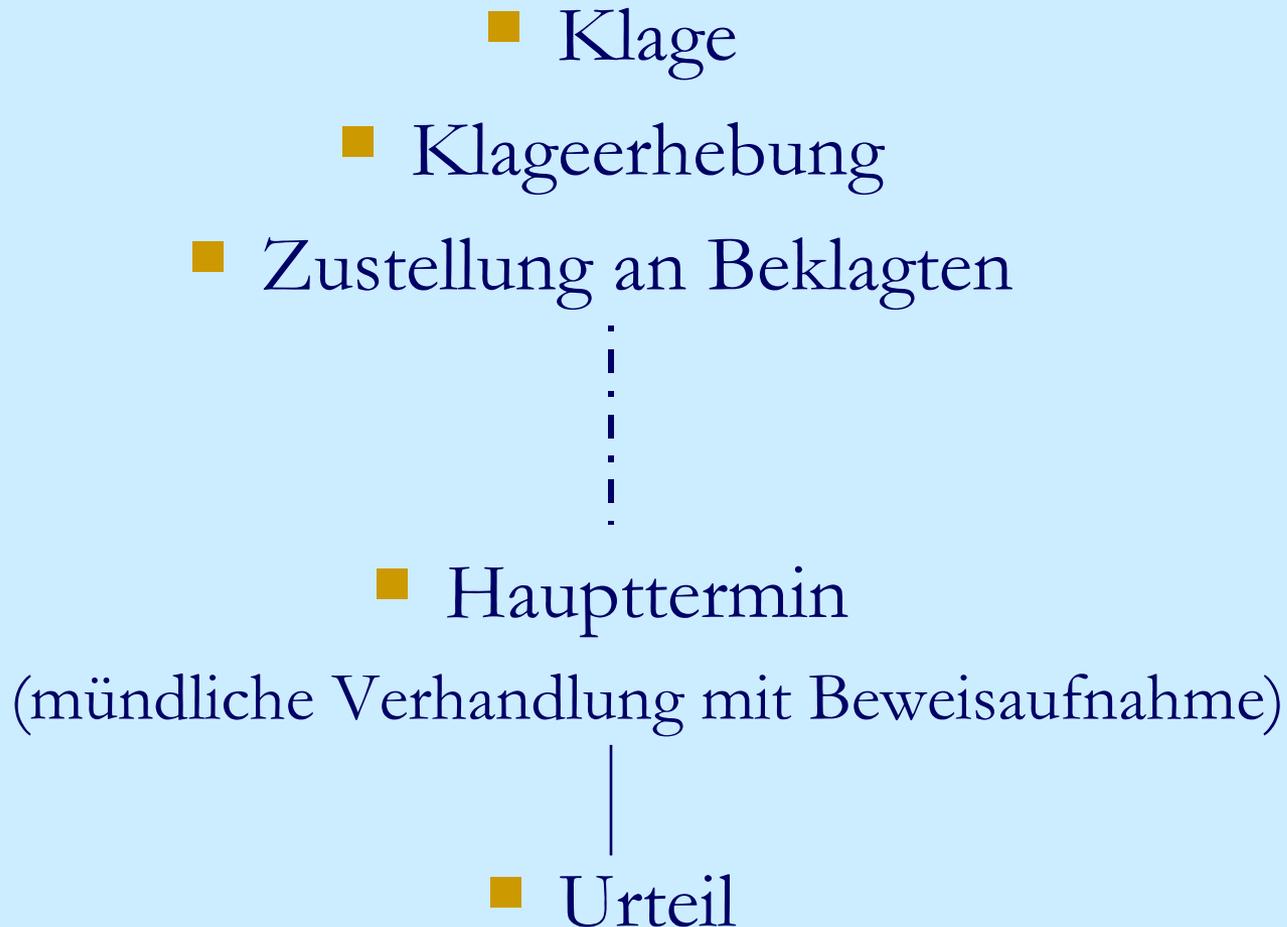
Entscheidung der Parteien

- über Einleitung eines Gerichtsverfahrens
- gegen wen
- mit welchem Gegenstand
- über Einlegung von Rechtsmitteln
- über Fortführung des Verfahrens bis zum Urteil

Instanzenzug in der Zivilgerichtsbarkeit



Verfahren in 1. Instanz



Verfahren in

1. Instanz

- Klage

- Klageerhebung

- Zustellung an Beklagten

**Früher
erster Termin**

**Schriftliches
Vorverfahren**

- Haupttermin

(mündliche Verhandlung mit Beweisaufnahme)

- Urteil